

In den beiden nachfolgend beschriebenen Entscheidungen wies das BAG die Schmerzensgeldansprüche jeweils zurück:

Die **siebte Entscheidung**¹⁴⁴⁴ betraf den Fall einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung wegen beharrlicher **Arbeitsverweigerung**, die der klagende Arbeitnehmer damit zu rechtfertigen und begründen versuchte, er sei – infolge von Mobbing – zu einem Leistungsverweigerungsrecht berechtigt. Das BAG gab dem Beklagten Recht und stellte das die Klage abweisende Urteil des ArbG München¹⁴⁴⁵ wieder her und betonte erneut, dass nicht jedes – den Arbeitnehmer belastende – Verhalten des Arbeitgebers oder eines seiner Repräsentanten (§ 278 BGB) einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers oder eine Verletzung vertraglicher Pflichten zur Rücksichtnahme (§ 241 Abs. II BGB) darstelle. Persönlichkeitsrechte würden zudem nicht allein dadurch verletzt, dass im Arbeitsleben übliche Konflikte auftreten, die sich durchaus über einen längeren Zeitraum erstreckten. Außerdem müsse sozial- und rechtsadäquates Verhalten auf Grund der gebotenen objektiven Betrachtungsweise – dh ohne Rücksicht auf das subjektive Empfinden des betroffenen Arbeitnehmers – von der rechtlichen Bewertung ausgenommen werden.¹⁴⁴⁶

Bei seiner **achten Entscheidung**¹⁴⁴⁷ hatte das BAG nochmals die Gelegenheit, seine bisherige Rechtsprechung zu festigen und führte hierzu aus:

„Ein vertraglicher oder deliktischer Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Ersatz immaterieller Schäden bzw. Entschädigung wegen „Mobbings“ ist nicht bereits dann gegeben, wenn es im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu Konflikten und Meinungsverschiedenheiten oder auch nicht gerechtfertigten Maßnahmen des Arbeitgebers (zB Abmahnung, Versetzung, Kündigung) kommt. Erforderlich sind vielmehr Verhaltensweisen des Arbeitgebers oder seiner Repräsentanten, welche die Grenze zum rechts- bzw. sozialadäquaten Verhalten überschreiten und bezwecken oder bewirken, dass die Würde des Arbeitnehmers verletzt und ein durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“¹⁴⁴⁸

Die **neunte Entscheidung**: Mit der bislang jüngsten Entscheidung stellte das BAG¹⁴⁴⁹ klar, dass die **Frist des § 15 Abs. 4 AGG** – in den Fällen, in denen das Schadensersatz- und/oder Entschädigungsverlangen auf eine verbotene Benachteiligung nach dem AGG in Form der Belästigung iSv § 3 Abs. 3 AGG gestützt wird – mit dem Abschluss des letzten von der klagenden Partei geschilderten Vorfalls zu laufen beginnt. Das BAG setzte sich damit für die **Anerkennung** einer „**fortgesetzten Tat**“ bei Diskriminierungsfällen ein. Dadurch wird die Geltendmachung von Diskriminierungen künftig vereinfacht, denn wenn sich innerhalb der Ausschlussfrist auch nur eine belästigende Handlung ereignete, so hat es nun die geschädigte Partei in der Hand, diese Handlung durch den eigenen Vortrag in einen Gesamtzusammenhang zu setzen und damit Handlungen einzuführen, die sich weit vor Ablauf der Ausschlussfristen ereignet hatten.

Nicht nur die Zivil- und Arbeitsgerichte, sondern auch die **Verwaltungsgerichte** haben sich mit dem Thema Mobbing zu befassen, sofern der Sachverhalt – wie im Falle, den der VGH München¹⁴⁵⁰ oder das VG Halle¹⁴⁵¹ zu entscheiden hatte – im Bereich des Beamtenrechts liegt. Demnach – so entschied der VGH – obliegt es dem Dienstherrn, seine Beamten vor Mobbing durch Vorgesetzte oder Kollegen zu schützen. Unterlässt der Dienstherr dies, so kommt ein Schadensersatzanspruch des betroffenen Beamten gegen den Dienstherrn wegen Fürsorgepflichtverletzung in Betracht. Diese Fürsorgepflicht obliegt – außerhalb des Beamtenrechts – selbstverständlich auch dem Unternehmer.

Praxishinweis Gefahr der Verwirkung in Mobbingfällen:¹⁴⁵² Für die Praxis ist es darüber hinaus wichtig zu wissen, dass Schadensersatz- sowie Schmerzensgeldansprüche wegen Mobbings möglicherweise verwirkt werden können. So jedenfalls entschied das LAG Nürnberg¹⁴⁵³ und wies den Anspruch auf Schmerzensgeld zurück, da der Kläger mit der Geltendmachung seines Anspruchs fast zwei Jahre – gemessen ab der behaupteten jüngsten Mobbinghandlung – zugewartet habe. Dem ist das BAG¹⁴⁵⁴ inzwischen entgegengetreten und führte hinsichtlich der Verwirkung aus: „*Das LAG hat rechtsfehlerhaft angenommen, der Kl. habe einen etwaigen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens verwirkt. ... Die Verwirkung verfolgt*

¹⁴⁴⁴ BAG NZA 2016, 417.

¹⁴⁴⁵ ArbG München BeckRS 2015, 67221.

¹⁴⁴⁶ BAG NZA 2016, 417.

¹⁴⁴⁷ BAG BeckRS 2016, 113588, siehe hierzu auch die Entscheidungsbesprechung von Merten ArbRAktuell 2017, 117.

¹⁴⁴⁸ BAG BeckRS 2016, 113588.

¹⁴⁴⁹ BAG BeckRS 2017, 128536.

¹⁴⁵⁰ VGH München BeckRS 2014, 49164.

¹⁴⁵¹ VG Halle BeckRS 2019, 16033.

¹⁴⁵² BAG NJW 2015, 2061.

¹⁴⁵³ LAG Nürnberg BeckRS 2013, 73309.

¹⁴⁵⁴ BAG NJW 2015, 2061.

*nicht den Zweck, den Schuldner bereits dann von seiner Verpflichtung zu befreien, wenn dessen Gläubiger längere Zeit seine Rechte nicht geltend gemacht hat (**Zeitmoment**). Der Berechtigte muss vielmehr unter solchen Umständen untätig geblieben sein, die den Eindruck erweckten, dass er sein Recht nicht mehr geltend machen wolle, so dass der Verpflichtete sich darauf einstellen durfte, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden (**Umstandsmoment**)“.¹⁴⁵⁵ Allerdings erwähnte das BAG auch, dass „die Anwendung der allgemeinen Verwirkungsgrundsätze nicht von vornherein ausgeschlossen“¹⁴⁵⁶ sind.*

- 240 Bemessung des Schmerzensgeldes bei Mobbing:** Hinsichtlich der Bemessung des Schmerzensgeldes gelten – da Ausgangsbasis stets eine Persönlichkeitsrechtsverletzung, Ehrverletzung und/oder Gesundheitsverletzung ist – grundsätzlich die allgemeinen Bemessungskriterien. Hervorzuheben sein wird dabei stets neben der Intensität der Verletzungshandlungen¹⁴⁵⁷ auch deren psychische und physische Folgen für das Opfer sowie die Dauer der Mobbing-Attacken und die Dauer deren Folgen. In Bezug auf die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes wird ein stets – zumindest bezüglich der oder des „Rädelsführer(s)“ des Mobs – vorhandener Vorsatz¹⁴⁵⁸ schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen sein. Schmerzensgelderhöhend wirkt sich auch aus, wenn Gesundheitsverletzung und Ehrverletzung kumulativ Folgen der Mobbinghandlungen sind und das Opfer nicht nur systematisch schikaniert, sondern auch in seiner Ehre und seiner Gesundheit verletzt wurde.

Zur Höhe des Schmerzensgeldes in derartigen Fällen hatte sich bislang das LAG Rheinland-Pfalz¹⁴⁵⁹ geäußert und einem massiv gemobbten Bankdirektor ein Schmerzensgeld von umgerechnet 7.669 EUR zuerkannt. Seine Arbeit war durch ein Vorstandsmitglied unter anderem als „einzige Katastrophe“ herabgewürdigt und er selbst zudem in besonderer Weise dadurch gedemütigt worden, dass er trotz seines Titels und seiner Stellung innerhalb des Betriebes der Sekretärin des Beklagten Tätigkeitsnachweise vorlegen musste.

Angesichts der einerseits berechtigten hohen Hürde,¹⁴⁶⁰ welche die Rechtsprechung – so auch das LAG Rheinland-Pfalz¹⁴⁶¹ – an die Geltendmachung eines Schmerzensgeldanspruchs in Fällen von Mobbing geknüpft hat und andererseits der teilweise gravierenden physischen und psychischen Folgen, unter denen Mobbingopfer – teilweise noch lange Zeit nach den Vorfällen oder gar nach einem mobbingbedingt erfolgten Arbeitsplatzwechsel – zu leiden haben, erscheinen in schweren Fällen von Persönlichkeitsrechts-, Ehr- oder Gesundheitsverletzungen infolge Mobbings hohe Schmerzensgelder durchaus gerechtfertigt.

In einem Fall von massivem Mobbing einer Stadtverwaltungsoberrätin durch den Oberbürgermeister der Stadt und nachgewiesener Erkrankung von „ungefähr 19 Monaten“ sprach das insofern zuständige Verwaltungsgericht Halle¹⁴⁶² ein Schmerzensgeld iHv 23.000 EUR zu. In einem nicht minder gravierenden Fall einer Sekretärin, der ua als Schikaniierung ein abgelegenes Büro ohne Telefon zugewiesen worden war, sah das LAG Berlin-Brandenburg¹⁴⁶³ ein Schmerzensgeld von 10.000 EUR für angemessen und erforderlich.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes eine bereits gezahlte, außergewöhnlich **hohe Abfindung** mindernd zu berücksichtigen oder gar den Schmerzensgeldanspruch hierdurch zu verdrängen,¹⁴⁶⁴ erscheint mir ebenso verfehlt wie einen (in erster Instanz) gewonnenen Arbeitsgerichtsprozess bereits mindernd als „gewisse Genugtuung“ anzusehen.¹⁴⁶⁵ Auch kann die Höhe des Monatsgehalts¹⁴⁶⁶ sich nicht auf die Höhe des Schmerzensgeldes auswirken, da – so argumentierte insofern das LAG Rheinland-Pfalz¹⁴⁶⁷ zutreffend und setzte das vom ArbG Ludwigshafen mit gut 26.000 EUR bemessene Schmerzensgeld deutlich herab – ansonsten geringer verdienende Mitarbeiter in der ansonsten selben Situation unberechtigt benachteiligt würden.

- 241 Cybermobbing oder auch Internetmobbing:**¹⁴⁶⁸ Eine in Zukunft sicher noch häufiger zu erläuternde Thematik im Zusammenhang mit Mobbing stellt das sogenannte Cybermobbing oder auch Internetmobbing

¹⁴⁵⁵ BAG NJW 2015, 2061.

¹⁴⁵⁶ BAG NJW 2015, 2061.

¹⁴⁵⁷ Vgl. hierzu BAG NZA 2007, 1154; Benecke RdA 2008, 357.

¹⁴⁵⁸ Denn zutreffend hat bereits der BGH NJW 2002, 3172 (3174) darauf hingewiesen, dass „fahrlässiges Mobbing“ kaum denkbar ist.

¹⁴⁵⁹ LAG Rheinland-Pfalz NZA-RR 2002, 121; vgl. auch ArbG Siegburg BeckRS 2012, 76216 (dort wurden 7.000 EUR zuerkannt).

¹⁴⁶⁰ Ablehnend: LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2012, 68087; LAG Berlin BeckRS 2003, 40091; OLG Stuttgart BeckRS 2003, 30324497; LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2009, 53337; LAG Schleswig-Holstein BeckRS 2009, 50641; LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2008, 55572; LAG Köln BeckRS 2008, 57636.

¹⁴⁶¹ LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2012, 68087.

¹⁴⁶² VG Halle BeckRS 2019, 16033 → Nr. 6933.

¹⁴⁶³ LAG Berlin-Brandenburg BeckRS 2020, 11254 → Nr. 6678.

¹⁴⁶⁴ LAG Köln NZA-RR 2005, 575.

¹⁴⁶⁵ So aber LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2012, 68087.

¹⁴⁶⁶ ArbG Ludwigshafen DB 2001, 1096.

¹⁴⁶⁷ Vgl. LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2012, 68087.

¹⁴⁶⁸ Vgl. Doerbeck, Cybermobbing, MMR-Aktuell 2021, 439288 sowie Giebel NJW 2017, 977.

dar, bei dem verschiedene Formen der Beleidigung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen oder Firmen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chats (Instant Messenger oder Chatrooms) sowie auch mittels Smartphones oder per SMS, MMS und E-Mails und häufig auch per Facebook, Snapchat, Instagram und WhatsApp durchgeführt werden. Die weitgehende Anonymität im Internet bzw. durch die – meist mit Fantasienamen – verborgenen Absender bzw. Täter senkt für diese die Hemmschwelle für derartige Taten.

In einem konkreten Fall, den das LG Memmingen¹⁴⁶⁹ zu entscheiden hatte, ging es u.a. um Schmerzensgeldansprüche eines Schülers (6. Klasse), der von einem Mitschüler mittels einer über Facebook geführten Kampagne derart diffamiert und beleidigt (er sei „ein Fettsack ohne Geschlechtsteil“, „er habe Dummheit studiert“, sei auf einen „Idiotenkindergarten“ gegangen und „vergewaltige kleine Kinder“ und habe „homosexuelle Neigungen“ etc) wurde, dass eine stationäre psychotherapeutische Behandlung erforderlich war. Das LG Memmingen sprach dem Kläger 1.500 EUR Schmerzensgeld zu und kommentierte seine Bemessung u.a. wie folgt:

*„Zulasten des Schädigers ist weiterhin sein vorsätzliches Vorgehen in die Bemessung des Schmerzensgeldes einzubeziehen, zu seinen Gunsten ist aber sicherlich seine noch deutliche kindliche Unerfahrenheit zu berücksichtigen. Aus Sicht der Kammer ist es angesichts des Umstandes, dass der Beklagte noch Schüler ist (vgl. hierzu Grüneberg, § 253 Rn. 17) auch gerechtfertigt, seine Schwierigkeiten bei der Aufbringung des Schmerzensgeldes in der Weise zu berücksichtigen, dass dessen Höhe gemindert wird“.*¹⁴⁷⁰

e) Persönlichkeitsschutz bei Lebensverlängerungsmaßnahmen. Schmerzensgeld wegen sinnloser 242

Lebensverlängerung: Der Erbe eines nicht mehr äußerungs- und einwilligungsfähigen Patienten, der aufgrund fehlender Patientenverfügung bis zu seinem Tod künstlich ernährt worden war, hat keinen Anspruch auf Schmerzensgeld wegen behaupteter sinnloser Lebensverlängerung des Betroffenen. So entschied am 2.4.2019 der BGH¹⁴⁷¹ und wies die Klage ab, die der Sohn des im Jahr 2011 verstorbenen Patienten (geb. 1929) gegen den zuletzt behandelnden Arzt erhoben hatte. Dieser – so der aus ererbtem Recht seines Vaters klagende Sohn – habe seinen multimorbiden und schwer an Demenz erkrankten Vater trotz fehlender Indizierung fünf Jahre lang mittels einer PEG-Magensonde künstlich ernähren lassen und damit dessen Leiden unnötig – mindestens um ein Jahr – verlängert.

- Rechtfertigt eine unangemessen lange Behandlung eines Sterbenskranken einen Schmerzensgeldanspruch? und
- Kann ein derart leidensbehaftetes Weiterleben überhaupt als Schaden angesehen werden?

so lauteten die Kernfragen dieses durch drei Instanzen führenden Falles: Das LG München¹⁴⁷² hielt – dem Kläger zustimmend – die künstliche Ernährung für nicht indiziert. Dennoch wies es die Klage zutreffend als unbegründet zurück, denn es sei eine höchstpersönliche Entscheidung, ob ein Leben in einem solchen Fall lebenswert sei und erhalten werde oder nicht. Da insofern jedoch keine Patientenverfügung vorgelegen habe, sei der mutmaßliche Wille des Patienten nicht zu ermitteln gewesen. Das OLG München¹⁴⁷³ sah dies anders und sprach dem Kläger auf dessen Berufung hin ein Schmerzensgeld iHv 40.000 EUR zu. Der BGH gab der Revision statt und stellte das klagabweisende Urteil des LG München wieder her. Dabei betonte er, dass es sich – ungeachtet einer möglichen Pflichtverletzung des verantwortlichen Arztes – verbiete, ein Leben ebenso wie leidensbehaftetes Weiterleben als Schaden anzusehen. Auch wenn ein Patient selbst sein Leben als lebensunwert erachte, mit der Folge, dass eine lebenserhaltende Maßnahme gegen seinen Willen zu unterbleiben habe, untersage die Verfassungsordnung aller staatlichen Gewalt einschließlich der Rechtsprechung ein solches Urteil über das Leben des betroffenen Patienten mit der Schlussfolgerung, dieses Leben sei ein Schaden, so der BGH. Zutreffend wies der BGH den Kläger, der neben Schmerzensgeld auch noch Ersatz der Behandlungs- und Pflegeaufwendungen gefordert hatte, darauf hin, dass es nicht Schutzzweck etwaiger Aufklärungs- und Behandlungspflichten im Zusammenhang mit lebenserhaltenden Maßnahmen sei, wirtschaftliche Belastungen, die mit dem Weiterleben und den dem Leben anhaftenden krankheitsbedingten Leiden verbunden sind, zu verhindern oder gar den Erben das Vermögen des Patienten möglichst ungeschmälert zu erhalten. Dementsprechend stehe dem Kläger auch kein derartiger Anspruch zu.

Wie zu entscheiden gewesen wäre, wenn eine wirksame und bindende **Patientenverfügung**¹⁴⁷⁴ vorgelegen und sich aus dieser eindeutig ergeben hätte, dass der Patient (hier: Vater) in einem solchen Falle lebensverlängernde Maßnahmen unmissverständlich ablehnt, bleibt offen. Da das Bewusstsein der Wichtigkeit und Sinn-

¹⁴⁶⁹ LG Memmingen BeckRS 2016, 02120.

¹⁴⁷⁰ LG Memmingen BeckRS 2016, 2120 sowie Jülicher NJW 2019, 2801.

¹⁴⁷¹ BGH BeckRS 2019, 6883.

¹⁴⁷² LG München I BeckRS 2017, 112362.

¹⁴⁷³ OLG München BeckRS 2017, 146433.

¹⁴⁷⁴ Vgl. hierzu BGH BeckRS 2018, 31892 und BGH BeckRS 2016, 14029.

haftigkeit von Patientenverfügungen in den letzten Jahren stark zugenommen hat, wird diese Frage in Zukunft noch zu klären sein und die Thematik des Persönlichkeitsschutzes im Zusammenhang mit lebensverlängernden Maßnahmen die Justiz sicher noch weiter beschäftigen.

- 243 f) Persönlichkeitsschutz nach dem Tode.** Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG¹⁴⁷⁵ und des BGH¹⁴⁷⁶ kann Träger des aus Art. 2 I GG, Art. 1 I GG herzuleitenden allgemeinen Persönlichkeitsrechts nur eine lebende Person sein. Es erlischt deshalb mit dem Tod; sein Schutz wirkt nicht darüber hinaus.

Kein Ende mit dem Tod findet hingegen die der staatlichen Gewalt in Art. 1 I GG auferlegte Verpflichtung, alle Menschen vor Angriffen auf die Menschenwürde zu schützen.¹⁴⁷⁷ **Das postmortale Persönlichkeitsrecht resultiert somit aus dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 I GG)** und unterscheidet sich daher auch inhaltlich von dem umfangreicheren Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Art 2 GG.

Durch Art. 1 I GG werden der allgemeine Achtungsanspruch Verstorbener vor grober Herabwürdigung und Erniedrigung sowie der sittliche, personale und soziale Geltungswert geschützt, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat.¹⁴⁷⁸

Das Lebensbild eines Verstorbenen und sein Geltungsanspruch dürfen infrage gestellt, aber nicht grob entstellt werden. Eine Entstellung des Lebensbildes einer Person liegt nicht in jeder Fehldarstellung, die gegenüber einem unvoreingenommenen und verständigen Publikum den Anspruch auf Authentizität erhebt und ihren durch die Lebensstellung erworbenen Geltungsanspruch infrage stellt, wohl aber in einer solchen, die nach Inhalt oder Umfang den mit dem Persönlichkeitsbild verbundenen Achtungsanspruch der Person oder deren sozialen Geltungsanspruch im Kern trifft.¹⁴⁷⁹

Ist die Menschenwürde verletzt – wofür dem BVerfG¹⁴⁸⁰ folgend – ein Berühren der Menschenwürde nicht genügt, so ist der Eingriff rechtswidrig, ohne dass es einer Abwägung bedarf. Letztlich erfolgt allerdings eine implizierte Güterabwägung schon auf Tatbestandsebene.¹⁴⁸¹

Das postmortale Persönlichkeitsrecht schützt den Verstorbenen grundsätzlich nicht davor, mit Aussagen zitiert zu werden, die er zu Lebzeiten im vertraulichen Gespräch mit der ausdrücklichen Erklärung, sie nicht veröffentlichen zu wollen („Sperrvermerk“), getätigt hat.¹⁴⁸²

Zum Persönlichkeitsschutz nach dem Tod äußerte sich der BGH¹⁴⁸³ auch in Bezug auf die Klage der Eltern einer bei einem Verkehrsunfall Getöteten gegen die Bild-Zeitung, die – entgegen dem erklärten Willen der Eltern – dennoch einen Beitrag mit Foto veröffentlichte. Der BGH führte hierzu aus:

*„Eine Verletzung des postmortalen Schutzbereichs Verstorbener verletzt für sich genommen noch nicht die Würde der Angehörigen, sodass alleine die Abbildung der Tochter der Kläger – in für Dritte identifizierbarer Weise – nicht in das Persönlichkeitsrecht der Kläger eingreift. Selbst aus einer spezifischen Kränkung der Familie würde noch kein eigener Anspruch auf eine Geldentschädigung erwachsen. Erforderlich ist vielmehr, dass mit der Verletzung des Persönlichkeits-schutzes des Verstorbenen zugleich das Persönlichkeitsrecht des Angehörigen unmittelbar tangiert wird.“*¹⁴⁸⁴

Auf die beiden hierzu bereits im Jahr 1999¹⁴⁸⁵ ergangenen BGH-Urteile kann hier – auch angesichts der Sonderthematik, deren Kommentierung den Rahmen dieses Buches sprengen würde – nicht eingegangen werden. Insofern sei jedoch auf den empfehlenswerten Fachbeitrag von Frommeyer¹⁴⁸⁶ verwiesen. Allerdings werden die beiden – das Thema des postmortalen Persönlichkeitsrechts im Zusammenhang mit der Kunstfreiheit behandelnden – Urteile des BGH in → Rn. 188 näher beschrieben.

2016 hatte sich der EGMR¹⁴⁸⁷ mit der Klage einer Mutter im Wege des Eilverfahrens auf Grund einer Verletzung ihrer Privatsphäre durch die Veröffentlichung der Fotos ihres Sohnes zu befassen. Der 23-jährige

¹⁴⁷⁵ BVerfG NJW 2023, 755 (Kohl-Protokolle I) und NJW 2023, 757 (Kohlprotokolle II); vgl. auch Grisse GRUR 2023, 521.

¹⁴⁷⁶ BGH NJW 2022, 847; BGH NJW 2022, 868; BGH NJW 2017, 3004 und BGH NJW 2014, 2871.

¹⁴⁷⁷ BGH NJW 2022, 847 (Helmut Kohl) mit Verweis auf BVerfG BeckRS 2001, 30173498 (Wilhelm Kaisen).

¹⁴⁷⁸ BVerfG NJW 2023, 755 (Helmut Kohl I).

¹⁴⁷⁹ BGH NJW 2022, 847 (Helmut Kohl I).

¹⁴⁸⁰ BGH NJW 2022, 847 (Helmut Kohl I) Rn. 31.

¹⁴⁸¹ BGH NJW 2022, 847 (Helmut Kohl I) Rn. 129.

¹⁴⁸² BGH NJW 2022, 847 (Helmut Kohl I).

¹⁴⁸³ BGH VersR 2012, 630.

¹⁴⁸⁴ BGH VersR 2012, 630 (632).

¹⁴⁸⁵ BGH NJW 2000, 2195; 2000, 2201; vgl. auch den sehr gelungenen Fachbeitrag von Frommeyer JuS 2002, 13.

¹⁴⁸⁶ Frommeyer JuS 2002, 13.

¹⁴⁸⁷ EGMR MMR-Aktuell 2016, 376698.

Mann war zuvor entführt und anschließend 24 Tage lang gefoltert worden. Die Beklagten, Inhaber und Herausgeber einer französischen Zeitschrift, hatten mehrere **Fotos des Gefolterten** gezeigt, eines davon auf der Titelseite. Das französische Berufungsgericht sprach der Klägerin ein Schmerzensgeld zu und ordnete die Schwärzung der Fotos an. Die Beklagten machten daraufhin eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) geltend. Der EGMR stellte jedoch keinen Verstoß gegen Art. 10 EMRK fest und führte aus, dass die Veröffentlichung der Fotos, die von den Peinigern des Opfers zur Erpressung deren Angehörigen und nicht zur Veröffentlichung gefertigt worden waren, einen schweren Eingriff in die Privatsphäre der Angehörigen des Opfers darstelle. Der Eingriff in die freie Meinungsäußerung des Magazins durch die angeordnete Schwärzung der Fotos sei deswegen auch verhältnismäßig. Auch wenn die Urteile der Vorinstanzen dieses EGMR-Urteils in Frankreich entschieden wurden und es sich um eine französische Zeitschrift handelte, so ist diese Entscheidung – vor dem Hintergrund der übergeordneten Geltung der Entscheidungen des EGMR – auch für die deutschen Medien relevant.

Einen bislang einmaligen Fall hatte das LG Bielefeld¹⁴⁸⁸ entschieden. Darin beehrte der Sohn des Verstorbenen von dessen 2. Ehefrau Schmerzensgeld wegen **Ausschluss vom Totenfürsorgerecht** bzw. der Versagung des Zugangs zum Leichnam zum Zwecke der persönlichen Verabschiedung. Das LG lehnte den Anspruch ab. Zwar „käme ein Eingriff in das durch Art. 2 I iVm Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Recht auf Selbstbewahrung, das den Schutz der Privatheit enthält und auch die Familie umfasst, in Betracht. Jedoch sei auch hier der Vortrag des Klägers nicht geeignet, die Anspruchsvoraussetzungen darzulegen. Insbesondere auch deshalb nicht, weil die Berufung übersieht, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht schrankenlos gewährt werde, sondern durch das vorbezeichnete Totenfürsorgerecht zulässig eingeschränkt wird.“ „Einen besonders schweren, ein Schmerzensgeld rechtfertigenden Eingriff, vermochte die Kammer im vorliegenden Fall nicht zu erkennen“, so das LG in seiner sorgfältigen Urteilsbegründung.

Totenfürsorge: Mit dem Anspruch auf Schmerzensgeld – wegen der gegen den erklärten Willen der Klägerinnen durchgeführten **Urnenumbettung** (mit der Asche ihres Vaters) – hatten sich das LG Ulm¹⁴⁸⁹ sowie das LG Krefeld¹⁴⁹⁰ zu befassen.

Im Falle, den das LG Ulm zu entscheiden hatte, sprach das LG wegen der **Verletzung des Totenfürsorgerechts** beiden Klägerinnen jeweils ein Schmerzensgeld von 500 EUR zu. Zur Begründung führte das LG an, dass die Beklagte mit dem Umzug der Urne

„die Klägerinnen in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht [trifft], zu dem auch die Möglichkeit zum angemessenen Gedenken der verstorbenen Eltern gehört. Zwar kann die Beeinträchtigung des Totenfürsorgerechts selbst hier dadurch beseitigt werden, dass die Urnen der Eltern zurück nach U. gebettet werden. Damit wird aber kein angemessener Ausgleich für die Missachtung und die Seelenschmerzen der Klägerinnen geschaffen ...“, so das LG Ulm.¹⁴⁹¹

Das LG Krefeld wies dagegen die Klage der Tochter des Verstorbenen ab; diese hatte gegen dessen Ehefrau geklagt, nachdem die Ehefrau die Urne ihres Mannes dem Grab entnommen und die Asche in einen Fluss in den Niederlanden gestreut hatte. Nach ständiger Rechtsprechung begründe nicht jede Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung, so das LG. Erforderlich sei vielmehr, dass es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden könne,¹⁴⁹² so das LG weiter, welches sich anschließend sorgfältig mit der Frage auseinandersetzte, ob sich aus der Verletzung des Totenfürsorgerechts ein Schmerzensgeldanspruch ergeben könne und verneinte dies:

„Das ... Totenfürsorgerecht ist demgegenüber an erster Stelle eine Ausprägung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes des Verstorbenen, dessen Wille über die Totenfürsorgeberechtigung entscheidet ... [daher] ... ist eine Verletzung des Totenfürsorgerechts für sich genommen ungeeignet, einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung zu begründen. Denn dem Wahrnehmungsberechtigten stehen bei postmortalen Verletzungen (der ideellen Bestandteile) des allgemeinen Persönlichkeitsrechts grundsätzlich nur Abwehransprüche, nicht aber Schadensersatzansprüche zu“.¹⁴⁹³

Zur Vererblichkeit von Ansprüchen auf Schmerzensgeld wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen siehe unter → **Rn. 466**.

g) Persönlichkeitsrechtsverletzungen wegen Verstoß gegen die DS-GVO und anderer Datenschutzverstöße. 244

Bereits seit dem 25.5.2018 gilt die **Datenschutz-Grundverordnung** – kurz: **DS-GVO**.

¹⁴⁸⁸ LG Bielefeld BeckRS 2016, 06649, vgl. hierzu auch Karczewski ZEV 2017, 129.

¹⁴⁸⁹ LG Ulm 20.1.2012 – 2 O 356/11, BeckRS 2012, 06256 sowie NJW-Spezial 2012, 392.

¹⁴⁹⁰ LG Krefeld BeckRS 2017, 103473.

¹⁴⁹¹ LG Ulm 20.1.2012 – 2 O 356/11 BeckRS 2012, 06256 sowie NJW-Spezial 2012, 392.

¹⁴⁹² Vgl. BGH BeckRS 2016, 11843.

¹⁴⁹³ LG Krefeld BeckRS 2017, 103473.

Sie konkretisiert das Recht auf Schutz personenbezogener Daten.¹⁴⁹⁴ Gemäß **Art. 82 Abs. 1 DS-GVO** haftet der Verantwortliche für Schäden wegen „Verstößen gegen diese Verordnung“. Grund und damit unabdingbare Voraussetzung der Haftung ist eine Pflichtverletzung (Kohn, ZD 2019, 498, 500), wenngleich es auf einen Schutznormcharakter der verletzten Vorschrift nicht ankommt, der Begriff der Pflichtverletzung also denkbar weit gefasst ist und letztlich jede Verletzung materieller oder formeller Bestimmungen der Verordnung einschließt.¹⁴⁹⁵

Durch die drei Entscheidungen des EuGH vom 4.5.2023 (in den Rechtssachen C-300/21,¹⁴⁹⁶ C-60/22¹⁴⁹⁷ und C-487/21)¹⁴⁹⁸ sowie eine Vielzahl zum Ersatz immaterieller Schäden ergangener Gerichtsentscheidungen, die in neu gegliederter Form im Tabellenteil dieses Buches unter Kapitel C. 10 a) zusammengefasst wurden, erfährt der Ersatz immaterieller Schäden nach Art. 82 DS-GVO derzeit und wohl auch in Zukunft eine besondere Aufmerksamkeit.

244a Anspruchsvoraussetzungen für das Vorliegen eines immateriellen Schadens, der in Literatur¹⁴⁹⁹ und Rechtsprechung häufig der Einfachheit halber *Schmerzensgeld* genannt wird, sind neben einem haftungsrelevanten Datenschutzverstoß, für dessen Vorliegen es bereits „jeglicher Verstoß gegen eine Vorschrift der DS-GVO einschließlich der Formvorschriften ausreichend“ sein soll,¹⁵⁰⁰ immer auch das Vorliegen einer immateriellen Beeinträchtigung; für Letztere wird von Literatur¹⁵⁰¹ und Rechtsprechung¹⁵⁰² insbesondere der Wortlaut des Art. 82 I DS-GVO ins Feld geführt, wonach wegen eines DS-GVO-Verstoßes stets auch ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden sein muss.

Zum Urteil des EuGH vom 4.5.2023 in der Rechtssache C-300/21:¹⁵⁰³ Nach der dazu jüngsten Entscheidung des EuGH vom 4.5.2023 genüge der bloße Verstoß gegen die DS-GVO nicht, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen. Vielmehr muss ein konkreter Schaden, sei er auch nur gering, klägerscherseits zur Überzeugung des Gerichts dargelegt werden. Die Beweislast dafür, dass die negativen Folgen des Verstoßes gegen die DS-GVO bei ihm zu einem immateriellen Schaden iSv Art. 82 I DS-GVO geführt hätten, trägt der Anspruchsteller bzw. Kläger. Die Bemessung der Schadenshöhe habe, so der EuGH, dabei jedoch durch die nationalen Gerichte nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zu erfolgen, wobei die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität zu beachten seien, wonach die DS-GVO einen „vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden“¹⁵⁰⁴ gewährleisten müsse.

Der Schadenersatzanspruch dürfe jedoch, so der EuGH weiter, aber nicht davon abhängig gemacht werden, dass der betreffende Schaden eine gewisse Erheblichkeit erreiche. Dies ergebe sich bereits aus den Erwägungsgründen zur DS-GVO, wonach „der Begriff des Schadens ... im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden (solle), die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht“.¹⁵⁰⁵ Eine Erheblichkeitsschwelle in diesem Zusammenhang anzunehmen, verstoße gegen den Willen des Gesetzgebers.

Drei Voraussetzungen eines Ersatzanspruchs aus Art. 82 DS-GVO: Tatbestandsmäßige Verletzungshandlung bzw. Verstoß gegen die DS-GVO und immaterieller Schaden bilden nach der nun ergangenen Entscheidung des EuGH – ebenso wie als dritte Anspruchsvoraussetzung das Vorliegen der Kausalität zwischen dem Verstoß und dem Schaden – stets kumulativ die drei Voraussetzungen eines Ersatzanspruchs aus Art. 82 DS-GVO.¹⁵⁰⁶

Der Entscheidung des EuGH lag das **Vorabentscheidungsersuchen des Österreichischen OGH** zu einem Sachverhalt vor, wonach eine Adresshändlerin ohne eine Einwilligung der betroffenen Personen Daten von Umfrageinstituten und Wahlstatistiken verarbeitet bzw. miteinander verknüpft hatte, um in ihrer Kartei

¹⁴⁹⁴ Grundlegend dazu Heberlein EuR 2021, 672; vgl. auch Böhm/Brams NZA-RR 2021, 521.

¹⁴⁹⁵ Kohn ZD 2019, 498; OLG Stuttgart BeckRS 2021, 6282.

¹⁴⁹⁶ EuGH NZA 2023, 621 mAnm Fuhlrott NZA 2023, 606.

¹⁴⁹⁷ EuGH BeckRS 2023, 8967.

¹⁴⁹⁸ EuGH GRUR-RS 2023, 8971.

¹⁴⁹⁹ Vgl. u.a. Paal NJW 2022, 3673.

¹⁵⁰⁰ LAG Niedersachsen BeckRS 2021, 32008 mwN.

¹⁵⁰¹ Hellgardt ZEuP 2022, 7 (17); Fuhlrott ArbRAktuell 2022, 538; Paal NJW 2022, 3673 mit Verweis auf u.a. Eichelberger WRP 2021, 159; Paal MMR 2020, 14; Spittka GRUR-Prax 2021, 417; Tonikidis ZD 2022, 139 und Wybitul/Leibold ZD 2022, 207.

¹⁵⁰² OLG Bremen ZD 2021, 652; OLG Brandenburg ZD 2021, 693; OLG Düsseldorf ZD 2022, 47; OLG Dresden ZD 2022, 235; OLG Frankfurt a. M. GRUR 2022, 1252; LAG Baden-Württemberg ZD 2021, 436.

¹⁵⁰³ EuGH GRUR-RS 2023, 897 sowie auch NZA 2023, 621 mAnm Fuhlrott/Fischer NZA 2023, 606.

¹⁵⁰⁴ Erwägungsgrund 146 S. 6.

¹⁵⁰⁵ Erwägungsgrund 146 S. 3.

¹⁵⁰⁶ EuGH GRUR-RS 2023, 897 sowie auch NZA 2023, 621 mAnm Fuhlrott/Fischer NZA 2023, 606 sowie Haußmann ArbRAktuell 2023, 262.

die Information zu speichern, an welcher Parteiwerbung eine Person interessiert sein könnte. Der Kl. war verärgert über den Vorgang und die ihm zugeordnete Parteiaffinität. Dritten ggü. hatte die Bekl. die prognostizierte Parteiaffinität des Kl. aber bisher nicht offengelegt. Für den ÖOGH stellte sich nun die Frage, ob und in welcher Höhe dem Kl. für den einzig vorgetragene „Ärger“ ein immaterieller Schadensersatzanspruch zusteht, weshalb er dem **EuGH** ua folgende **Vorlagefragen**¹⁵⁰⁷ vorlegte:

- Genügt bereits die Pflichtverletzung, um einem Betroffenen einen immateriellen Schadensersatz zuzusprechen oder muss der Betroffene darüber hinaus einen Schaden nachweisen?
- Liegt ein immaterieller Schaden nur vor, wenn die Beeinträchtigung eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreitet oder stellt zB schon der Ärger einen ersatzfähigen Schaden dar?

Gegen das Erfordernis einer gewissen Intensität hatte sich bereits 2021 der erste Senat des BVerfG positioniert und ausgeführt, dass eine Erheblichkeitsschwelle weder in der DS-GVO begründet sei noch vom EuGH vorausgesetzt werde.¹⁵⁰⁸ Das letzte Wort hatte nun der EuGH, der insofern nicht Ansicht des Generalanwalts beim EuGH teilte,¹⁵⁰⁹ der dafür plädiert hatte, für die Anerkennung eines Anspruchs die bloße Verletzung der Norm als solche nicht ausreichen zu lassen, wenn mit ihr keine entsprechenden materiellen oder immateriellen Schäden einhergehen und für letztere auch nicht nur „bloßen Ärger“ genügen zu lassen.

Klarheit und Klärungsbedarf: Durch die nun vorliegende Entscheidung des EuGH vom 4.5.2023 (C-300/21),¹⁵¹⁰ der insofern den Ausführungen des Generalanwalts nicht gefolgt ist, lässt weiterhin Spielraum und fordert weiteren Klärungsbedarf hinsichtlich der Voraussetzungen für einen immateriellen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO.

Klarheit besteht nun immerhin darüber, dass das Vorliegen eines ersatzfähigen Schadens durch die nationalen Gerichte ausdrücklich festgestellt werden, muss. Klar ist nun auch, dass es – anders als beim Schmerzensgeld in Bezug auf geringfügige Beeinträchtigungen wie etwa des seelischen Wohlempfindens oder bei ganz geringfügigen Verletzungen der Gesundheit, die im Einzelfall (siehe oben → Rn. 267) keinen Schmerzensgeldanspruch begründen – aufgrund des aktuellen Urteils des EuGH sich diese Herangehensweise an die Anspruchs begründung bzw. -ablehnung nicht auf immaterielle Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DS-GVO übertragen lässt.

Unklar bleibt jedoch, wann die nationalen Gerichte einen dem Grunde nach ersatzfähigen immateriellen Schaden im Einzelfall annehmen werden und wie im Falle des Vorliegens der oben benannten drei Grundvoraussetzungen (Datenschutzverstoß, immaterieller Schaden sowie der insofern erforderlichen Kausalität) die Bemessung der Höhe des immateriellen Schadens erfolgen wird und ob insofern bei der Bemessung des immateriellen Schadensersatzes eine Orientierung an den in Art. 83 DS-GVO, insbesondere Art. 83 Abs. 2, Abs. 5 DS-GVO, genannten Zumessungskriterien erlaubt bzw. geboten ist.¹⁵¹¹

Trotz dieses Klärungsbedarfs besteht wohl Einigkeit dahingehend, dass der Begriff des immateriellen Schadens im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DS-GVO – europarechtlich eigenständig und unter Berücksichtigung der in den Erwägungsgründen zur DS-GVO niedergelegten Zielsetzungen – weit auszulegen ist.¹⁵¹² Zu berücksichtigen sind neben der inhaltlichen Schwere des Verstoßes, seiner Dauer und dem Kontext, in dem der Verstoß erfolgte, auch die Ausgleichs-, Genugtuungs- und Vorbeugefunktion des Schadensersatzanspruchs sowie drohende Folgen.¹⁵¹³ Wesentlich sind am Ende weiterhin – wie auch in allen anderen Fällen immaterieller Schadensersatzansprüche – die konkreten Umstände des Einzelfalles.¹⁵¹⁴

Mittels der nun vorliegenden Vorgaben des EuGH werden die Instanzgerichte nicht in jedem Falle – insbesondere bei vermeintlichen oder tatsächlichen Verstößen gegen die nachfolgend noch näher unter → Rn. 246b behandelten Informations- und Auskunftspflicht – einen auf Schmerzensgeld gerichteten Anspruch zuerkennen, sondern stets prüfen, ob die oben benannten Grundvoraussetzungen im Einzelfall vorliegen und insofern überhaupt ein Schaden vorliegt und dieser kausal durch den Datenschutzverstoß, sofern ein solcher vorliegt, begründet wurde. Dadurch werden automatisierte Massenklagen (vgl. zu den Fällen bzgl. Mastercard und

¹⁵⁰⁷ Generalanwalt beim EuGH Schlussantrag BeckRS 2022, 26562.

¹⁵⁰⁸ BVerfG ZD 2021, 266 Rn. 21 mAnm Blasek.

¹⁵⁰⁹ Generalanwalt beim EuGH Schlussantrag BeckRS 2022, 26562 mit Anmerkung von Fuhlrott ArbRAktuell 2022, 538.

¹⁵¹⁰ EuGH GRUR-RS 2023, 897.

¹⁵¹¹ Vgl. dazu LG Saarbrücken ZD 2022, 162, EuGH-Vorlage zur der Frage, ob eine Orientierung bzgl. der Bemessung an den Kriterien des Art. 83 DS-GVO erlaubt und geboten ist.

¹⁵¹² OLG Hamm GRUR-RS 2023, 1263; OLG Koblenz BeckRS 2022, 11126.

¹⁵¹³ OLG Koblenz BeckRS 2022, 11126; Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 82 Rn. 12a; Kühling/Buchner/Bergt, DS-GVO, 3. Aufl. 2020, DSGVO Art. 82 Rn. 18d.

¹⁵¹⁴ BAG BeckRS 2021, 29622.

Facebook unter → Rn. 246), die erfahrungsgemäß kaum auf Besonderheiten des Einzelfalls abstellen, erschwert.¹⁵¹⁵

- 244b** Zur Beweislast insofern führte der Österreichische OGH¹⁵¹⁶ in dem laut Messner¹⁵¹⁷ „allerersten obergerichtlichen Urteil zum Thema *Schadensersatz unter der DS-GVO* in der EU“, jedoch zeitlich vor der oben erläuterten EuGH-Entscheidung, aus, dass der Betroffene die **Beweislast für den Eintritt des Schadens und die Kausalität** trägt, wogegen eine **Beweislastumkehr zu Gunsten des Betroffenen für das Verschulden** besteht, da gemäß Art. 82 Abs. 3 DS-GVO der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter von der Haftung gem. Absatz 2 der Norm befreit wird, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.¹⁵¹⁸

Um den Rahmen dieses Buches nicht zu sprengen sei zur Vielzahl der noch offenen Fragen auf die insofern weiterführenden Aufsätze von Hellgardt¹⁵¹⁹, Gola/Klug¹⁵²⁰ sowie Paal¹⁵²¹ verwiesen.

- 245 Zur Höhe eines immateriellen Schadensersatzanspruchs**, der in einigen Fällen selbst für geringe Verstöße teilweise mittlere vierstellige Beträge¹⁵²² erreicht, äußerte sich 2022 das OLG Koblenz¹⁵²³ und betonte dabei in einem Sachverhalt, bei welchem es um die rechtswidrige **Einmeldung¹⁵²⁴ zur Schufa** handelte, dass es „um den verschiedenen Funktionen des Schadensersatzanspruches im Einzelfall wie im Generellen Rechnung zu tragen, ... nicht zwingend [erforderlich sei], die Beträge hoch anzusetzen, um die geforderte Wirksamkeit und abschreckende Wirkung zu erzielen. Eine solche Betrachtungsweise lässt die Summe der konkreten Umstände des Einzelfalles außer Betracht und fokussiert sich allein auf die generalpräventive Wirkung. Auch lässt dies außer Betracht, dass ein konkreter Anspruchsteller mit seiner Betroffenheit zu entschädigen ist, während das Allgemeininteresse im Schwerpunkt nach Art. 83 DS-GVO durch Bußgelder gewahrt wird. Am Ende wird mit einer solchen Sichtweise aber die Schwelle zu einer strafenden Funktion unangemessen überschritten. Art. 82 DS-GVO will aber keinen Strafanspruch verwirklichen, was ohnehin allein dem Staat und nicht einem Einzelnen zusteht –, sondern allein general-präventiv zu Sicherungsmaßnahmen motivieren.“¹⁵²⁵

Dabei orientierte sich das OLG Koblenz ausdrücklich an den plausiblen und nachvollziehbaren Erwägungen in den Schlussanträgen des Generalanwalts beim EuGH vom 6. Oktober 2022¹⁵²⁶.

Ebenso entschied auch das LAG Baden-Württemberg¹⁵²⁷ und betonte, dass nicht jeder potenzielle Verstoß gegen die DS-GVO einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO begründe. Betroffene Personen, so das LAG, müssen einen ihnen entstandenen Schaden konkret darlegen und beweisen. Auch das LG Köln¹⁵²⁸ argumentierte im Falle einer behaupteten Persönlichkeitsrechtsverletzung wegen verzögerter Auskunftspflicht (Art. 82 Abs. 1 iVm Art. 12 Abs. 3 und 15 Abs. 1 DS-GVO), dass zwar ein Verstoß gegen die DS-GVO vorläge, da die Beklagte dem Kläger nicht innerhalb der Monatsfrist nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO erteilt habe; ein Anspruch scheitere aber daran, dass diesem kein Schaden entstanden sei.¹⁵²⁹ Selbst wenn ein Schaden entstanden sein sollte, rechtfertigt dies noch nicht zwingend einen immateriellen Schadensersatzanspruch, worauf das LG Hamburg¹⁵³⁰ bereits 2020 Gelegenheit hatte hinzuweisen: „Art. 82 Abs. 1 DS-GVO sehe zwar eine Erstattungspflicht für immaterielle Schäden vor. Diese Pflicht sei auch nicht nur auf schwere Schäden beschränkt. Allein die Verletzung des Datenschutzrechts als solche begründe allerdings nicht per se einen Schadensersatzanspruch für betroffene Personen. Die Verletzungshandlung müsse in jedem Fall auch zu einer konkreten, nicht nur unbedeutenden oder empfundenen Verletzung von Persönlichkeits-

¹⁵¹⁵ Vgl. Haußmann ArbRAktuell 2023, 262.

¹⁵¹⁶ OGH BeckRS 2019, 36677.

¹⁵¹⁷ Messner Anmerkung zu OGH BeckRS 2019, 36677.

¹⁵¹⁸ Vgl. auch Tribess GWR 2020, 140; ebenso Fuhlrott NJW 2023, 1108 (1109).

¹⁵¹⁹ Hellgardt ZEuP 2022, 7.

¹⁵²⁰ Gola/Klug NJW 2023, 658 und NJW 2022, 662.

¹⁵²¹ Paal NJW 2022, 3673.

¹⁵²² Vgl. LG Hannover BeckRS 2022, 2763; OLG Dresden BeckRS 2021, 39660; LG Lüneburg BeckRS 2020, 36932; AG Pforzheim BeckRS 2022, 4335; AG Pforzheim BeckRS 2020, 27380; LAG Hamm BeckRS 2021, 21866; ArbG Münster BeckRS 2021, 13039; ArbG Düsseldorf BeckRS 2020, 11910; ArbG Neumünster BeckRS 2020, 29998 sowie weitere Entscheidungen im Tabellenteil Kap. C.10-a.

¹⁵²³ OLG Koblenz BeckRS 2022, 11126 (nicht rechtskräftig – von einer letztinstanzlichen Vorlagepflicht an den EuGH wird ausgegangen); zur voreiligen Einmeldung zur Schufa vgl. in der Vorinstanz LG Mainz GRUR-RS 2021, 34695; vgl. auch OLG Dresden NJW-RR 2022, 599, ZD 2022, 159 sowie LG Saarbrücken GRUR-RS 2021, 39544.

¹⁵²⁴ Anmerkung: Kein Schreibfehler! Insofern wird tatsächlich von sog. „Einmeldungen“ gesprochen.

¹⁵²⁵ OLG Koblenz BeckRS 2022, 11126; zur Frage des Strafcharakters vgl. auch Tonikidis ZD 2022, 139.

¹⁵²⁶ Generalanwalt beim EuGH Schlussantrag BeckRS 2022, 26562 mit Anmerkung von Fuhlrott ArbRAktuell 2022, 538.

¹⁵²⁷ LAG Baden-Württemberg BeckRS 2021, 5529.

¹⁵²⁸ LG Köln GRUR-RS 2022, 3541.

¹⁵²⁹ LG Köln GRUR-RS 2022, 3541.

¹⁵³⁰ LG Hamburg BeckRS 2020, 23277.